

**Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 27. November 2018**

**Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren
Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)**

A. Problem

Die Befristung des Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) läuft zum 31. Dezember 2018 aus.

Das Verfahren für die Befristung des bremischen Rechts ist im Februar 2011 im Sinne des Bürgerschaftsantrags vom Mai 2010 (Drucksache (Drs.) 17/301) geändert worden. Demnach soll eine Befristung von Gesetzen und Verordnungen nur noch erfolgen, wenn die Regelungsnotwendigkeit für einen befristeten Zeitraum besteht oder die Wirkungsweise der Rechtsnorm evaluiert und dem Ergebnis entsprechend modifiziert werden soll.

Angesichts der zunächst bis Ende 2016 andauernden Befristung wurde die Zukunft des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) in der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beraten und eine auf zwei Jahre angelegte weitere Befristung des Gesetzes empfohlen. Zudem wurde der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) gebeten, das MFG evaluieren zu lassen.

Der zweijährige Weiterbestand des MFG wurde vom Senat in seiner Sitzung am 08.11.2016 für die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vorbereitet, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in zweiter Lesung am 14.12.2016 (Drs. 19/824) eine entsprechende Beschlussfassung vorgenommen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat am 01.03.2017 (Drs. 19/288-L) den Vorschlag des SWAH, die Evaluierung des MFG im Rahmen der Erstellung des Berichtes über die Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen 2017 (Mittelstandsbericht) vornehmen zu lassen, beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde der Mittelstandsbericht 2017 erstellt und der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt. Diese hat die Mitteilung des Senats (Drs. 19/1741) am 29.08.2018 zur Kenntnis genommen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat sich in ihrer Sitzung am 13.06.2018 (Drs. 19/542-L) mit dem Bericht befasst und die Ergebnisse des Berichtes zur Kenntnis genommen. Ebenso wurde die Bitte, einen Entwurf eines Änderungsgesetzes für das Bremische Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Herbst 2018 vorzulegen, an den SWAH gerichtet.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat in ihrer Sitzung am 19. September 2018 dem Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes für eine unbefristete Fortdauer des MFG zugestimmt, den Senat ebenfalls um Zustimmung gebeten und eine Weiterleitung mit der Bitte um Zustimmung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) empfohlen.

B. Lösung

Das MFG ist mit seinen Maßgaben zur Stärkung des bremischen Mittelstandes und für eine Gestaltung von wirtschaftspolitisch zuverlässigen Rahmenseetzungen auch weiterhin hoch aktuell. Mit den Themen Bürokratieabbau, Gründungskultur, wettbewerbsgerechten Standortbedingungen, Regelungen zu mittelstandsgerechten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, öffentlicher und privater Leistungserbringung, Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen sowie den Förderbedingungen, Investitions- und Finanzierungshilfen sowie den regelmäßig zu erstellenden Mittelstandsberichten, ist das MFG ein klares Bekenntnis zum bremischen Mittelstand und stellt damit einen Schulterschluss mit den Unternehmen im Land Bremen dar.

Als Beispiele für eine gelungene Ausgestaltung dieser rechtlichen Basis sind die Projekte, Initiative zur Schaffung einer neuen Gründungskultur („Ein zukunftsfähiges Gründungsangebot – aus BEGIN wird das START Haus“ - Vorlage Nr. 19/417-L vom 07.11.2017), der Aufbau und Betrieb eines StartUp-Inkubators für die Raumfahrt in Bremen („ESA BIC“, Vorlage 19/527-L vom 03.05.2018), Markterkundungsverfahren und Beratungsleistungen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur (Vorlage Nr. 19/228-L vom 13.10.2016), das Kompetenzzentrum Mittelstand 4.0 sowie das vor allem auf kleine Handwerksunternehmen zielende Strategiepapier des SWAH zur Stärkung des Handwerks und kleinteiligen Gewerbes in Bremen „Roter Teppich für goldenen Boden“ (Vorlage Nr. 19/569-S vom 06.08.2018), zu nennen.

Im Rahmen der Untersuchungen der beauftragten Arbeitsgemeinschaften als auch in der Abstimmung mit den einbezogenen Akteuren konnte festgestellt werden, dass sich das Mittelstandsförderungsgesetz bewährt hat.

Das Ergebnis der Evaluierung des MFG im Rahmen des Mittelstandsberichtes 2017 empfiehlt eine Stärkung des Gesetzes. Hierzu werden die Beibehaltung des Gesetzes und eine dauerhafte Etablierung vorgeschlagen, um die Wirkung zu erhöhen, die Interessen des Mittelstandes als Säule der bremischen Wirtschaft weiter zu stärken und den Schulterschluss zu den kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Land noch stärker zu verdeutlichen.

Angesichts dessen soll das MFG nicht auslaufen, sondern dauerhaft als Norm bestehen bleiben. Diese Zielsetzung wird durch die Empfehlungen der Mittelstandsberichte 2009, 2013 und die Evaluierung des MFG im Mittelstandsbericht 2017 gestützt.

Dieser Sichtweise des SWAH hat sich die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in Ihrer Sitzung am 19. September 2018 vollumfänglich angeschlossen und dem Senat empfohlen, den Entwurf eines Änderungsgesetzes zur Entfristung des MFG der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zuzuleiten.

In der weiteren Befassung des Senates mit den einzelnen Inhalten und Themenstellungen des MFG ist dieser zu der gemeinsamen Auffassung gekommen, die Potentiale des MFG möglichst weitgehend ausschöpfen zu wollen, um eine größtmögliche Aktualität und Wirksamkeit für die kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Land zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund soll das MFG nicht auslaufen, sondern zunächst für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren verlängert werden. Diese Zeitspanne soll genutzt werden, um die Einzelempfehlungen der Gutachter zur Evaluation des MFG zu prüfen. Hierzu sollen Workshops zu den fachspezifischen Themenstellungen mit Wirtschaftsvertreter/innen und Expert/innen veranstaltet werden. Die gemeinsamen Beratungsergebnisse sollen in diesem Rahmen lösungsorientiert zusammengetragen und so übersetzt werden, dass sie in den Novellierungsentwurf eines neuen MFG einfließen können. Damit wäre das Ziel, ein breit abgestimmtes und getragenes novelliertes MFG zu erhalten, erreicht.

Inhaltlich soll sich das neue MFG auf die wesentlichen Maßgaben und Handlungsfelder für die kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Land Bremen fokussieren, aber weiterhin eine breit angelegte und vielfältige Unterstützungsprogrammatik ermöglichen. Neue Inhalte und mittelstandsrelevante Vorhaben müssen auch zukünftig in allen Bereichen der bremischen Wirtschaft realisierbar bleiben. Moderne und innovative mittelstandsorientierte Initiativen und Querschnittsthemen, wie aktuell der Breitbandausbau, die Digitalisierung und die Entwicklung einer neuen Gründungskultur müssen auch weiterhin durch das MFG unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Textpassage zur zeitlichen Befristung im § 14 des

Bremischen Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) zu ändern (s. Anlage).

C. Alternativen

Ein Auslaufen des MFG zum 31. Dezember 2018 könnte von der Wirtschaft im Land Bremen als negatives Zeichen interpretiert werden und kann angesichts dessen nicht empfohlen werden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Befristung des MFG verursacht keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen. Das MFG ist geschlechtsneutral aufgestellt und die Zielsetzung ist insbesondere an den Belangen der kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen ausgerichtet. In der Ausgestaltung des Gesetzes achtet der Senat auf eine geschlechtergerechte Umsetzung.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen abgestimmt sowie vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 7. November 2018, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

vom ...

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung, da keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden und damit das Änderungsgesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten kann.

Die Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat sich in ihrer Sitzung am 19. September 2018 mit der Entfristung des Mittelstandsförderungsgesetzes befasst. Der Beschluss empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), eine Entfristung des Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz).

Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 2. März 2006 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen und ist am 12. April 2006 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und so weiter zu entwickeln, dass die mittelständische Wirtschaft in einem angemessenen Maße berücksichtigt und fördert wird.

Demnach sind Rechts- und Verwaltungsvorschriften regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten. Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand als auch bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung.

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen werden für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung, Ausbildung und Qualifizierung vorgenommen, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für den mittelständischen Bereich gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor.

Die Mittelstandsberichte wurden jeweils unter Mitwirkung der

Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes, der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Wirtschaftskammern, der Arbeitnehmerkammer Bremen und den Tarifpartnern erstellt.

Das Ergebnis der Evaluierung des MFG im Rahmen des Mittelstandsberichtes 2017 empfiehlt eine deutliche Stärkung des Gesetzes. Hierzu wird eine weitere auf zwei Jahre befristete Beibehaltung des Gesetzes vorgeschlagen, dieser Zeitraum soll genutzt werden die Einzelempfehlungen der Gutachter zur Evaluierung des MFG in einem breiten Abstimmungsprozess zu bewerten und die Beratungsergebnisse in ein neu aufzustellendes MFG mit einfließen zu lassen. Vor diesem Hintergrund soll der Entwurf eines Novellierungsgesetzes zum MFG, welches dauerhaft bestehen soll, zum Herbst 2020 vorgelegt werden.

Anlage: Entwurf des Gesetzes mit Begründung

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Vom XX.XX.2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 14 Satz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 151 – 70-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 912) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 2. März 2006 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen und ist am 12. April 2006 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiter zu entwickeln, die den mittelständischen Bereich in angemessenen Umfang berücksichtigt und ihn fördert.

Demnach sind Rechts- und Verwaltungsvorschriften regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten. Dies gilt

sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand als auch bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung.

Es umfasst inhaltliche Schwerpunktsetzungen für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung und Ausbildung und Qualifizierung, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für die mittelständische Wirtschaft gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor.

Vor diesem Hintergrund soll das des Gesetzes zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) nicht auslaufen, sondern zunächst befristet auf zwei Jahre weiter bestehen bleiben, um nach einem breit angelegtem Abstimmungsprozess zur Novellierung des MFG einen Entwurf eines Änderungsgesetzes vorzulegen, welcher dauerhaft etabliert werden soll.

B. Im Einzelnen

Das Mittelstandsförderungsgesetz ist im Rahmen der Rechtsbereinigung und der Deregulierung in seiner Gültigkeit befristet worden. Die Notwendigkeit seines Fortbestands wurde durch die Ergebnisse der extern erstellten Mittelstandsberichte 2009, 2013 und der Evaluierung im Rahmen der Erstellung des Mittelstandsberichtes 2017 untermauert. Auch die Prüfung des zuständigen Ressorts hat ergeben, dass der unbefristete Fortbestand des Mittelstandsförderungsgesetzes ein notwendiges und zielgerichtetes Bekenntnis zum Mittelstand ist. Mit dem befristeten Weiterbestand des MFG soll die Gelegenheit genutzt werden, die Einzelempfehlungen der Evaluierung des MFG auf den Prüfstand zu stellen. Die Ergebnisse des Prozesses sollen in den zu erstellenden Entwurf eines neuen MFG mit einfließen. Auf diesem Wege werden die kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen im Land Bremen angemessen in den Blick genommen und finden mit dem Gesetz eine adäquate Berücksichtigung.

Artikel 1 legt den Zeitraum der Gültigkeit des MFG in § 14 fest.

Artikel 2 regelt im § 14 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 14 Satz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 151 – 70-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 912) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Einzelempfehlung der Staatsrätekonferenz

für die Sitzung des Senats am 27.11.2018

Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)

(Vorlage 2532/19)

Referent/in: Herr Senator Günthner

Empfehlung:

1. Erörterung im Senat.

2. - Im Gesetz wird in Artikel 1 vor der Angabe „§ 14 Satz 2“ das Wort „In“ eingefügt.

- Ergänzung des folgenden zweiten Beschlussvorschlags: „Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen rechtzeitig im Jahr 2020 einen Bericht über die Anwendung des Gesetzes und ggf. Änderungsvorschläge vorzulegen.“